

| | | | | | | | |
|-------------------------|--------------------------|--------------------|--------------|--------------|-------------------------|------------|-------------------------------------|
| Gemeinde Muggensturm | | Beschlussvorschlag | | 2024/039 | | | |
| Amt: Bürgermeister | | Beratungsfolge | | Sitzung am | | | |
| | | Gemeinderat | | 22.07.2024 | | | |
| AZ.: | | | | öffentlich | | | |
| Beratungsergebnis: | | | | | | | |
| Bearbeiter: Jonas Käser | | | | | | | |
| Verfasser: Jonas Käser | | | | | | | |
| einstimmig | Mit Stimmen- mehrheit | Ja-Stimmen | Nein-Stimmen | Enthaltungen | Beschlussvor- schlag | Abweichung | Kein Beschluss wird nachgereicht |

Beschlussfassung des Gemeinderates zur Feststellung von Hinderungsgründen gem. § 29 Gemeindeordnung für die am 09.06.2024 in den Gemeinderat gewählten künftigen Mitglieder des Gemeinderates

Bei der Gemeinderatswahl am 09.06.2024 wurden folgende Gemeinderäte und Gemeinderätinnen gewählt und daraufhin angeschrieben, ob Sie die Wahl annehmen oder ob Hinderungsgründe vorliegen.

MBV

- Unser, Harald
- Ramsteiner, Torsten
- Herz, Dietmar
- Kimmig, Markus
- Müller, Dominik
- Sölter, Tanja

SPD

- Rodriguez, Melanie
- Jüngling, Walter
- Eisele, Dieter

CDU

- Schneider, Joachim
- Müller, Gerhard
- Haller-Müller, Birgitta

Grüne

- Alles, Silvia
- Heger, Michael

Die Zustimmung zur Wahl des Gemeinderats aller gewählten Vertreter/innen liegt vor; Hinderungsgründe wurden keine bekannt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stellt fest, dass für die neu gewählten Mitglieder keine Hinderungsgründe vorliegen.

Anlagen:

Auszug aus der Gemeindeordnung: § 29 GemO

**Auszug aus der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg
(Gemeindeordnung - GemO)
in der Fassung vom 01.08.2023**

**§ 29
Hinderungsgründe**

(1) Gemeinderäte können nicht sein

1. a) Beamte und Arbeitnehmer der Gemeinde,
 - b) Beamte und Arbeitnehmer eines Gemeindeverwaltungsverbands, eines Nachbarschaftsverbands und eines Zweckverbands, dessen Mitglied die Gemeinde ist, sowie der erfüllenden Gemeinde einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft, der die Gemeinde angehört,
 - c) leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, wenn die Gemeinde in einem beschließenden Kollegialorgan der Körperschaft mehr als die Hälfte der Stimmen hat, oder eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten Rechts, wenn die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert an dem Unternehmen beteiligt ist, oder einer selbstständigen Kommunalanstalt der Gemeinde oder einer gemeinsamen selbstständigen Kommunalanstalt, an der die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist,
 - d) Beamte und Arbeitnehmer einer Stiftung des öffentlichen Rechts, die von der Gemeinde verwaltet wird,
2. Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, der oberen und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind, sowie leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer der Gemeindeprüfungsanstalt.

2Satz 1 findet keine Anwendung auf Arbeitnehmer, die überwiegend körperliche Arbeit verrichten.

(2) *(weggefallen)*

(3) *(weggefallen)*

(4) *(weggefallen)*

(5) Der Gemeinderat stellt fest, ob ein Hinderungsgrund nach den Absatz 1 gegeben ist; nach regelmäßigen Wahlen erfolgt die Feststellung vor der Einberufung der ersten Sitzung des neuen Gemeinderats.